

Notrechtliche Anordnungen für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW im Bereich der Ausbildung infolge der Corona-Pandemie in der Schweiz (Corona-Anordnungen FHNW) vom 26. Oktober 2020

Der Fachhochschulrat der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) erlässt am 26. Oktober 2020 auf Antrag des Direktionspräsidenten notrechtlich die nachfolgenden Anordnungen.

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die vorliegenden Anordnungen dienen dem Zweck, den Hochschulbetrieb trotz der durch die Ausbreitung des Corona-Virus bedingten besonderen/ausserordentlichen Lage aufrecht zu erhalten und den Studierenden das Studium zu ermöglichen.
- 2 Die vorliegenden Anordnungen gehen den Regelungen in der Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 (Stand 25. Juni 2018, Rahmenordnung Ausbildung) und in den gestützt darauf erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen vor und sind direkt anwendbar. Die Anordnungen gelten sinngemäss auch für die Kooperationsstudiengänge der FHNW.

2. Zulassung zum Studium

- 1 Die für die Zulassung Verantwortlichen der Hochschulen sind berechtigt, von den festgesetzten Regelungen betreffend Zulassungsverfahren abzuweichen, falls dies aufgrund der besonderen Umstände notwendig ist. Insbesondere gilt dies für die Durchführung von Zulassungsprüfungen und Eignungsabklärungen. Die Studieninteressierten müssen rechtzeitig über die geänderten Modalitäten informiert werden.
- 2 Die für die Zulassung notwendigen Nachweise z.B. für eine ausreichende Arbeitswelterfahrung können durch die für die Zulassung Verantwortlichen der Hochschulen unter Ansetzung einer Frist aufgeschoben werden. In diesen Fällen erfolgt eine Zulassung unter Auflagen.

3. Durchführung von Modulen

- 1 Diese Anordnungen gelten solange, wie der Präsenzunterricht an der FHNW eingestellt resp. eingeschränkt ist.
- 2 Für Unterrichtsmodule, für die Präsenzpflcht besteht, kann die virtuelle Anwesenheitspflicht auch für den Fernunterricht festgelegt werden.
- 3 Die Hochschulen sorgen dafür, dass der vorgesehene Kompetenzerwerb in Modulen, die im Fernunterricht durchgeführt werden, durch geeignete Formate erreicht werden kann.
- 4 Die Verantwortlichen der Hochschulen sind berechtigt, von den publizierten Modulbeschreibungen abzuweichen und Anpassungen vorzunehmen.

- 5 Abweichungen der Modulbeschreibungen sind den Studierenden umgehend schriftlich mitzuteilen und es ist ihnen das Recht auf Abmeldung innert Frist einzuräumen.
- 6 Module, bei denen Anpassungen gemäss Abs. 4 nicht möglich sind, sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, durch andere Module zu ersetzen oder abzusagen.

4. Leistungsnachweise

- 1 Die Verantwortlichen der Hochschulen sind berechtigt, das publizierte Format der Leistungsnachweise zu ändern, Abgabefristen zu erstrecken und Prüfungen bis spätestens zum Semesterende zu verschieben. Die Studierenden sind über die Änderung des Formats, des Zeitpunkts bzw. der Frist für die Leistungsnachweise bis spätestens 14 Tage vor Durchführung der Leistungsnachweise zu benachrichtigen.
- 2 Modifizierungen von Abgabeformaten und die Erstreckung der Abgabefristen für bereits begonnene Arbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterthesis, die aufgrund der besonderen Umstände nicht wie vorgesehen absolviert werden können, sind mit den Studierenden individuell zu vereinbaren.
- 3 Die Hochschulen stellen den Studierenden die für das Absolvieren der Leistungsnachweise benötigten digitalen Programme und den entsprechenden Support im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.
- 4 Leistungsnachweise, die mündlich online erbracht werden, dürfen von den Hochschulen unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aufgezeichnet werden. Die Studierenden sind darüber vorgängig zu informieren und die Daten sind nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen. Ist an der mündlichen Prüfung kein Beisitzer, keine Beisitzerin anwesend, müssen mündliche Prüfungen aufgezeichnet werden.
- 5 Leistungsnachweise in Präsenz können in Ausnahmefällen vom Direktor, der Direktorin bewilligt werden. Die Hochschulen stellen sicher, dass bei Leistungsnachweisen mit Präsenz der Studierenden die im Schutzkonzept FHNW vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen jederzeit gewährleistet werden. Sie sorgen für die Einhaltung der Regeln.
- 6 Die Hochschulen stellen die Gewährleistung des Nachteilsausgleiches auch bei den veränderten Prüfungsmodalitäten sicher.
- 7 Die Verantwortlichen der Hochschulen sehen vor, dass nicht bestandene Module oder Leistungsnachweise einmal zusätzlich wiederholt werden können. Davon ausgenommen sind das unentschuldigte Fernbleiben von Leistungsnachweisen sowie disziplinarische Verfehlungen (Plagiate, unredliches Verhalten während Prüfungen etc.).
- 8 Die Hochschulen treffen die in ihrem Einflussbereich liegenden Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass der Zugang der Studierenden zur nächsten Studienstufe, bzw. zum Masterstudium im nächsten Semester gewährleistet ist.

5. Studienabschluss

- ¹ Die Verantwortlichen der Hochschulen sind berechtigt, die Anforderungen für den erfolgreichen Studienabschluss anzupassen, falls Module oder andere Diplomierungsvoraussetzungen (Sprachaufenthalte etc.) in diesem Semester nicht absolviert werden können. Die Hochschulen stellen jedoch sicher, dass die für den entsprechenden Studiengang vorgeschriebene Anzahl ECTS-Kreditpunkte erworben wurde.
- ² Die in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen festgesetzte bzw. von der Direktorin, dem Direktor verlängerte maximale Studiendauer verlängert sich um ein Semester.

6. Rechte der Studierenden

Die Rechte der Studierenden hinsichtlich Besuch von Lehrveranstaltungen und die Nutzung von Einrichtungen gemäss § 9 Abs. 1 lit. d und e Rahmenordnung Ausbildung gelten nur eingeschränkt.

7. Pflichten der Studierenden

- ¹ Die Studierenden haben weiterhin die Pflicht, die Studiengebühren gemäss Gebührenordnung der Hochschulen zu entrichten.
- ² Die Studierenden haben sich innerhalb der von den Hochschulen publizierten Fristen von Modulen oder Leistungsnachweisen schriftlich abzumelden. Der Hinweis auf die besonderen Umstände infolge Corona-Pandemie gilt nicht als nachträglicher Entschuldigungsgrund für Abwesenheiten bei Leistungsnachweisen.

8. Rechtspflege

Die Hochschulen sind berechtigt, Verfügungen, die gemäss deren Studien- und Prüfungsordnungen postalisch zuzustellen sind, während der Geltungsdauer dieser Anordnungen rechtsgültig elektronisch zuzustellen. Die Studierenden sind berechtigt, Einsprachen und Beschwerden während der Geltungsdauer dieser Anordnungen elektronisch einzureichen.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnungen treten mit dem Beschluss des Fachhochschulrats in Kraft und gelten bis zu deren Widerruf durch den Fachhochschulrat, maximal bis zum 19. September 2021. Massnahmen auf der Grundlage dieser Anordnungen, die über diese Geltungsdauer hinaus Wirkung entfalten, sind von dieser Befristung ausgenommen.